

Stellungnahme zum

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts –

Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht

(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) vom 09.12.2024

Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V., 29.03.2025

Das Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. begrüßt die Initiative zur Modernisierung des Kindschaftsrechts.

Schwerpunkt des vorliegenden Diskussionsentwurfs ist das (Rechts-)Verhältnis zwischen Elternteilen. Die Stellungnahme des Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. nimmt speziell die Lebenswirklichkeit von Pflegekindern und ihren Familien in den Blick und möchte im Folgenden auf einige wichtige Aspekte hinweisen.

Zunächst erfolgt eine grundsätzliche Anregung: Um auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder anderweitig kurz- oder längerfristig außerhalb des Elternhauses lebenden Kindern und Jugendlichen zu stärken, sollte geprüft werden, inwieweit die Neuregelungen auch für diese gelten sollen und wenn ja, ob sich dies eindeutig aus dem Gesetzestext ergibt und die jeweilige Regelung für die Lebenswirklichkeit auch dieser jungen Menschen passend ist.

Zu den einzelnen Neuregelungen:

§ 1642 BGB-E Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen

Laut Begründung soll diese Regelung auch für Pflegeeltern gelten (s. Begründung S. 107).

Hier stellen sich aus der Sicht der Pflegekinderhilfe einige Fragen:

Soll die Wirkung solcher Vereinbarungen vergleichbar der Wirkung einer Vollmacht sein? In der Begründung zu Abs. 1 S. 3 heißt es: „Die Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht ist jedoch weiterhin möglich, da diese ein flexibleres Instrument darstellt und in der Regel auch nur zeitlich eng begrenzt erteilt wird (zum Beispiel Abholen des Kindes von der Schule durch Eltern des Schulfreundes).“ In der Pflegekinderhilfe ist die Erteilung einer oft sehr umfänglichen und in der Regel unbefristeten Vollmacht an die Pflegeeltern aber die Regel, so dass hier Abgrenzungsfragen entstehen.

Weitere Fragen sind:

Muss eine Rücksprachemöglichkeit mit den sorgeberechtigten Elternteilen bestehen?

Kann „in Teilbereichen der elterlichen Sorge entscheiden“ auch das gesamte Personensorgerecht umfassen? (Begründung S. 108 sagt nur „Eine Übertragung der gesamten elterlichen Sorge ist nicht zulässig.“)

Dürfen auch Vereinbarungen zu (in der Literatur teilweise so bezeichneten) „höchstpersönlichen Rechten“, wie z.B. das „Antragsrecht“ auf und das Mitwirkungsrecht an einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (z.B. Vollzeitpflege) getroffen werden?

§ 1676 BGB-E Grundsätze des Umgangs

Hier stellt sich die Frage: Wie ist nach dieser Definition von Umgang die genaue Abgrenzung des Umgangsbestimmungsrechts zum Aufenthaltsbestimmungsrecht? Da Pflegekinder nicht bei einem Elternteil leben, aber mit beiden Elternteilen Umgang haben können, ist die Abgrenzung relevant.

Dazu findet sich in der Begründung nur Folgendes (S. 61): „Um diesen aufzulösen, sieht der Entwurf vor, den Begriff „Umgang“ in einem weiteren Sinn zu interpretieren, so dass er auch die Aufteilung der Betreuungsanteile zwischen den Eltern umfasst, die bis zur hälftigen Aufteilung erfolgen kann. Demnach stellt auch die Aufgabe einer Betreuung zu gleichen Anteilen und damit verbunden die Rückführung der Betreuungsanteile zu einer ungleichen Verteilung eine Umgangsregelung dar, mit der Folge, dass die Bestimmung des Lebensmittelpunktes des Kindes keine Frage des Sorgerechts in Gestalt des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist.“

§ 1677 BGB-E Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind

Hier stellt sich die Frage: Bezieht sich diese Regelung auch auf Pflegekinder oder sind nur die Konstellationen erfasst, in denen das Kind bei einem der Elternteile lebt?

§ 1683 BGB-E Allgemeine Bestimmungen für den Umgang von anderen Personen mit dem Kind

Hier ist zu prüfen: Sind auch Pflegeeltern gemeint? („Ein Dritter, der ein Recht zum Umgang mit dem Kind hat“). Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund der Regelungen in § 1679 BGB-E (Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung, Betreuungsmodelle), in dem verschiedene Betreuungsmodelle auch als Aufteilung des Umgangs bezeichnet werden, so dass auch das Leben im Haushalt eines Elternteils wohl als Umgang zu verstehen ist (s. auch die Definition in § 1676 BGB-E Grundsätze des Umgangs). Folgefragen beziehen sich erneut auf die nötige Abgrenzung zwischen Umgangsbestimmungsrecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht: Ist dann auch die Entscheidung über die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie eine Angelegenheit des Umgangsbestimmungsrechts? Und des Aufenthaltsbestimmungsrechts?

§ 1685 BGB-E Vereinbarung mit einer anderen Person über Umgang mit dem Kind; Verzicht auf Umgang

Auch in Bezug auf diese Regelung stellt sich die Frage: Geht es hier auch um die Entscheidung, ob das Kind seinen Lebensmittelpunkt in einer Pflegefamilie hat (vgl. Definition von Umgang in § 1676 BGB-E)? Wie ist die Abgrenzung zum Aufenthaltsbestimmungsrecht?

§ 1688 BGB-E Kosten des Umgangs

Hinsichtlich der Kosten des Umgangs ist zu fragen: Wird hier unterschieden nach einer Umgangsregelung gem. § 1684 BGB-E und § 1686 BGB-E? Was ist, wenn Kind und ehemalige Pflegeeltern den Umgang miteinander wünschen, welche Grundlage für die Regelung des Umgangs durch das Familiengericht wird dann gewählt, und müssen die Pflegeeltern die Kosten tragen, wenn z.B. das Kind mittlerweile in einer weiter entfernten Einrichtung untergebracht ist?

§§ 1691 ff. BGB-E

[s. auch Begründung ab S. 65]

Die Neuregelungen werden grundsätzlich begrüßt.

Wünschenswert wäre eine gesetzliche Klarstellung, was mit „Familienpflege“ und wer mit „Pflegerperson“ im BGB gemeint ist. Im gesamten SGB VIII gilt laut BVerwG (01.09.2011 – 5 C 20.10, JAmt 2011, 605) die Definition aus § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII „wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will“ – also unabhängig davon, ob eine Jugendhilfeleistung gewährt wird oder eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, aber es muss sich um einen eigenverantwortlich geführten privaten Haushalt handeln.

Wir möchten nachdrücklich dafür werben, wie im Gesetzestext auch in der Begründung zum Entwurf, den Begriff „Eltern“ statt „Herkunftseltern“ zu verwenden, da die Eltern bei Pflegekindern (im Gegensatz zu Adoptivkindern) die (rechtlichen) Eltern bleiben.

§ 1691 BGB-E Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege

Hier stellt sich zu Absatz 1 die Frage, wobei genau das Familiengericht dies berücksichtigen muss.

§ 1692 BGB-E Wohlverhaltenspflicht der Eltern und Pflegepersonen

„Sowohl die Eltern als auch die Pflegeperson sollen sich so verhalten, dass ein Loyalitätskonflikt für das Kind möglichst vermieden werden kann.“

Zu dieser Regelung möchten wir einen anderen Formulierungsvorschlag machen:

„Sowohl Eltern als auch Pflegepersonen sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein Loyalitätskonflikt für das Kind möglichst vermieden werden kann.“

Die Änderung würde berücksichtigen, dass es in Pflegefamilien häufig zwei Pflegepersonen gibt. Auch wird durch „möglichst“ schon ausreichend deutlich, dass es nicht immer möglich sein wird, Loyalitätskonflikte zu vermeiden. Eine weitere Relativierung der Wohlverhaltenspflicht durch „soll“ wäre hier nicht angezeigt.

§ 1693 BGB-E Elterliche Sorge bei Familienpflege

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob auch das gesamte Personensorgerecht auf die Pflegeperson übertragen werden kann (so zu § 1630 Abs. 3 BGB BVerwG 27.04.2017 - 5 C 12/16, JAmt 2017, 502).

Außerdem sollte in der Regelung berücksichtigt werden, dass es auch mehrere Pflegepersonen sein können, bei denen das Kind lebt.

§ 1694 BGB-E Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob zu den Sozialleistungen in Absatz 1 auch Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII und SGB IX Teil 2 gehören (aktuell zu § 1688 Abs. 1 BGB umstritten), sodass ohne Rücksprache mit den personensorgeberechtigten Eltern solche Leistungen beantragt und dann auch der Pflegeperson als insoweit gesetzlicher Vertretung gewährt werden können.

§ 1695 BGB-E Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen

Hier wäre am Ende von Absatz 1 eine Ergänzung empfehlenswert, dass die Familiengerichte die besondere Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege berücksichtigen sollen. Einige Familiengerichte übertragen ohne weitere Differenzierung etwa für Trennungskinder ergangene Gerichtsentscheidungen auf Pflegekinder (vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe/Eschelbach, Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen, Stand: 09.11.2015, S. 22).

Darüber hinaus wäre eine Klarstellung wünschenswert, wer „die Beteiligten“ sind, da in der Praxis häufig die Jugendhilfeträger die Umgangskontaktgestaltung vornehmen, ohne dass die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien darüber informiert sind, dass hier das Umgangsbestimmungsrecht gilt und dies den Personensorgeberechtigten zusteht.

§ 1696 BGB-E Verbleibensanordnung

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass eine Verbleibensanordnung nur dann relevant werden kann, wenn die aufenthaltsbestimmungsberechtigten (oder je nach Verständnis der geplanten Neuregelungen umgangsbestimmungsberechtigten) Eltern das Kind aus der Pflegefamilie herausnehmen wollen. Durch die Ablösung von § 1632 Abs. 2 BGB könnte der Eindruck entstehen, dass auch dann eine Verbleibensanordnung erforderlich ist, wenn Eltern ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht das Kind aus der Pflegefamilie nehmen wollen.

Zu Absatz 3:

„Eine Anordnung nach den Absätzen Absätze 1 und 2 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.“

Diese mit dem KJSG zum 10.06.2021 geschaffene Regelung hat schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren Kritik erfahren, auf die wir hier erneut nachdrücklich hinweisen möchten (vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe, Stellungnahme des Dialogforum Pflegekinderhilfe, Kommentierung einiger zentraler vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf vom 02.12.2020 eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), S. 19 f.)

Durch die Vorgabe der Aufhebung der Verbleibensanordnung auf Antrag der Eltern, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet, verliert die Dauerverbleibensanordnung ihre Bedeutung, weil die Eltern jederzeit wieder die Wegnahme anstrengen können und die Hürde nach wie vor die Kindeswohlgefährdung ist.

Durch die Einschränkung der Aufhebung der Verbleibensanordnung nur auf Antrag der Eltern und die fehlende Überprüfung von Amts wegen durch das Familiengericht, sind dem Jugendamt insoweit die Hände gebunden, wenn es das Kind etwa in einer anderen, nun geeigneten Pflegefamilie oder in einer Einrichtung oder bei einem Elternteil unterbringen möchte, die Eltern damit auch einverstanden, aber nicht bereit sind, zum Familiengericht zu gehen. Nach Einschätzung des Kompetenzzentrum Pflegekinder sind diese Fälle wesentlich praxisrelevanter weil häufiger als ein Herausgabeverlangen durch die sorgeberechtigten Eltern ohne Zustimmung des Jugendamts.

§ 1697 BGB-E Pflegestellenwechsel

Hier stellt sich zunächst die Frage zum Verhältnis zu § 1696 BGB-E.

Außerdem ist zu fragen: Warum soll es eine Regelung nur bei Pflegestellenwechsel geben? Was ist mit anderen Unterbringungsformen, wie z.B. der Unterbringung in einer Heimeinrichtung oder sonstigen Wohnform nach § 34 SGB VIII oder § 35a SGB VIII oder einer Unterbringung nach SGB IX Teil 2? Was gilt bei einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII?